

Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz (Erhöhung der Fraktionsbeiträge)

Entwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht des Büros des Nationalrates vom [Datum des Entscheids des Büros]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:

I

Die Verordnung der Bundesversammlung vom 18. März 1988 zum Parlamentsressourcengesetz wird wie folgt geändert:

Art. 10 Fraktionsbeiträge

¹Der Grundbeitrag beträgt 112'000 Franken, der Beitrag pro Mitglied 20'800 Franken.

²Die Fraktionen berichten jeweils bis Ende März der Verwaltungsdelegation über die konkrete Verwendung der Beiträge im vergangenen Rechnungsjahr.

II

¹ Diese Verordnung untersteht nicht dem Referendum.

² Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2009 ...

² BBl 2009 ...